

Verordnung über das flächenhafte Naturdenkmal "Löbhohlweg bei Granau"

(veröffentlicht im Amtsblatt vom 07. April 1995)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.2.1992 (GVBl. LSA S. 108) verordnet die Stadt Halle (Saale) als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1**Erklärung zum flächenhaften Naturdenkmal**

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung festgelegte Gebiet in der Stadt Halle wird zum flächenhaften Naturdenkmal "Löbhohlweg bei Granau" erklärt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Fläche von 0,84 ha und eine Länge von etwa 580 m.

§ 2**Geltungsbereich**

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal umfaßt die weitgehend unbefestigte Sohle des Weges, die Wegränder, welche abschnittsweise als mehr oder weniger steile Lößböschungen ausgebildet sind, sowie die Geländeoberkante. Das flächenhafte Naturdenkmal befindet sich in der Gemarkung Nietleben, Flur 7, auf dem Flurstück 25. Es beginnt an der Eislebener Straße (Sackgasse) und verläuft nach Norden in Richtung Landschaftsschutzgebiet "Dölauer Heide". Es endet an der Weggabelung kurz vor dem Waldrand. Die beiderseits parallel zum Weg verlaufenden Grenzen werden durch die Flurstücksgrenze zwischen den Ackerflächen und den Wegrainen bzw. Böschungen und Hangoberkanten gebildet.
- (2) Die örtliche Lage des flächenhaften Naturdenkmals ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1). Die genauen Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:2.000 (Flurkarte) festgelegt (Anlage 2). In der Übersichtskarte ist das flächenhafte Naturdenkmal mit einer unterbrochenen Linie umrandet, in der Detailkarte mit einer breiten, schraffierten Linie. Die Grenze wird jeweils durch die Linieninnenkante gebildet. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Detailkarte im Maßstab 1:2.000.

§ 3**Schutzzweck**

Schutzzweck ist:

1. Erhalt des in Folge jahrzehntelanger Benutzung durch Mensch, Vieh und Gespanne entstandenen Löbhohlweges, der auf dem Gebiet der Stadt Halle einzigartig ist;

2. Sicherung des Hohlwegcharakters mit den typischen Standortbedingungen Trockenheit, Wärme und Nährstoffarmut;
3. Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung und Entwicklung einer arten- und individuenreichen Tier- und Pflanzenwelt;
4. Sicherung der Lößwegböschungen und -hänge sowie der Geländeoberkante als Standort von Halbtrockenrasen- und Gebüschgesellschaften mit gesetzlich geschützten Pflanzenarten (z. B. Karthäuser-Nelke *Dianthus cartusianorum*, Weinbergstraubenhyaazinthe *Muscari racemosum*) und einer artenreichen Moosflora;
5. Schutz des Lößhohlweges als Lebensraum und Rückzugsgebiet für z.T. gefährdete und/oder besonders geschützte Tierarten, die vor allem durch intensive Nutzung und Bebauung ihren Lebensraum verloren haben bzw. noch verlieren werden; der Lößhohlweg ist ein besonders wichtiger Lebensraum für Insekten (vor allem Hautflügler, Heuschrecken und Schmetterlinge), Spinnen, Singvögel und Kleinsäuger;
6. Erhalt und Entwicklung des Hohlweges als Teil des Biotopverbundsystems, bestehend aus dem Lößhohlweg, der Dörlauer Heide, den Streuobsthängen Nietleben, dem Lindbusch und dem gehölzbestandenen Hang südöstlich des Lindbusches;

§ 4

Verbote

- (1) Handlungen, die das flächenhafte Naturdenkmal oder Teile davon zerstören, beschädigen, gefährden oder verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.
- (2) Insbesondere sind verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Baugesetze in der jeweils geltenden Fassung zu errichten;
 2. den Hohlweg durch bauliche Maßnahmen zu erweitern oder zu ändern, insbesondere die Wegsohle in irgendeiner Art zu befestigen, sowie neue Wege oder Pfade anzulegen;
 3. Bänke aufzustellen;
 4. oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder zu verändern;
 5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
 6. Entwässerungs-, Bewässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
 7. Abfälle, Biomasse, landwirtschaftliche Produkte, Holz oder sonstige Materialien und Gegenstände zwischen- oder endzulagern;

8. natürliche und künstliche Dünger sowie Pflanzenschutzmittel einzubringen, zu lagern oder auszubringen;
 9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, deren Entwicklungsformen oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu entfernen oder zu zerstören;
 11. die Art und den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu verändern;
 12. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
 13. das Gebiet abseits der Hohlwegsohle zu betreten und zu begehen, ausgenommen sind die Grundstückseigentümer und deren Beauftragte;
 14. Feuer anzumachen, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
 15. Hunde frei laufen zu lassen;
 16. Mountain-Biking oder Motor-Crossing zu betreiben;
 17. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen;
 18. außerhalb der Hohlwegsohle zu fahren oder zu reiten;
 19. Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.
- (3) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem NatSchG LSA und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Freistellungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind freigestellt:

1. Schutz-, Überwachungs- und Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen werden;
2. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
3. die einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegten Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Befahrbarkeit der Hohlwegsohle zu gewährleisten (eine Versiegelung oder sonstige dauerhafte Befestigung bleibt ausgeschlossen).

4. Maßnahmen, die zur Lokalisierung und Untersuchung des Altbergbaues, der damit in Zusammenhang stehenden vorbeugenden Sicherung, Verwahrung und in Schadensfällen der Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit dienen.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die Grundzüge der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des flächenhaften Naturdenkmals im Sinne des im § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweckes werden von der Unteren Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellt. Es bildet die fachliche Grundlage für konkrete Maßnahmenplanungen der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen und für die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes. Das Pflege- und Entwicklungskonzept kann in der Unteren Naturschutzbehörde während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.
- (2) Die nach Maßgabe des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erforderlichen Maßnahmen werden gemäß § 27 Abs. 1 NatSchG LSA von der Unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet.
- (3) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sind gem. § 27 Abs. 3 NatSchG LSA verpflichtet, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zu dulden. Die Untere Naturschutzbehörde hat die Durchführung der Maßnahmen den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig anzukündigen.
- (4) Die durch § 27 Abs. 4 NatSchG LSA der Unteren Naturschutzbehörde gegebene Möglichkeit, mit den Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Pflege und weitergehende Unterlassungen zu treffen, bleibt von den Vorschriften des Absatzes 3 unberührt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8**Meldepflicht**

Gemäß § 56 Abs. 1 sind Schäden am flächenhaften Naturdenkmal von den Grundstückseigentümern und den sonstigen Berechtigten unmittelbar und unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

§ 9**Detailkarten**

Die Karten gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung legen zeichnerisch die geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie den Geltungsbereich dieser Verordnung fest und sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Karten werden bei der Unteren Naturschutzbehörde aufbewahrt. Innerhalb der Dienstzeiten wird die Möglichkeit der kostenfreien Einsichtnahme gewährt.

§10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer im flächenhaften Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.